

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 14 (1922)

**Heft:** 6

**Artikel:** Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress vom 27. und 28. Mai 1922 in Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-351664>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 • • • • Postscheckkonto N° III 1366  
Erscheint monatlich

Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o • o Kapellenstrasse 6 o o o

## Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress vom 27. und 28. Mai 1922 in Bern.

Der Kongress, der zu dem Zweck einberufen war, zu den dringendsten Tagesproblemen der Arbeiterschaft: Änderung des Artikels 41 des Fabrikgesetzes, Lohnabbau, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenunterstützung, Stellung zu nehmen, wurde zu einer über Erwarten prächtigen Kundgebung für die Geschlossenheit der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

Wohl hatte es vor dem Kongress den Anschein, als sollte er dazu benutzt werden, die Diskussion über die kommunistischen Theorien, die in der Presse einen leider viel zu grossen Raum eingenommen hatten, weiterzuspinnen. Der Kongress stimmte aber gleich zu Beginn mit wuchtiger Mehrheit der Auffassung des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses zu, dass nur die Geschäfte zur Behandlung zuzulassen sind, für die der Kongress einberufen wurde. So fiel der Antrag Basel über die « Spaltungsarbeit der Reformisten in den Gewerkschaften » dahin. Desgleichen wurde der Antrag abgelehnt, den aus dem Metall- und Uhrenarbeiter-Verband wegen ihrer Umtriebe ausgeschlossenen Mitgliedern resp. den Sektionen, die sich mit ihnen solidarisch erklärten, auf dem Kongress das Stimmrecht zuzubilligen (wobei es sich allerdings nur um je eine Gruppe in Zürich und Genf handelt).

Der Kongress war beschickt von 19 Verbänden mit 200 Delegierten. Nicht vertreten waren der Bankpersonalverband Zürich und der Chor- und Ballettverband. Ferner waren vertreten 32 Gewerkschaftskartelle mit 35 Delegierten, 15 Mitglieder des Ausschusses, das Bundeskomitee und einige Gäste.

Bezüglich der Verhandlungen verweisen wir auf die Berichte der Tagespresse und das Protokoll, das seinerzeit gedruckt erscheinen wird. Wir beschränken uns darauf, die zur Annahme gelangenden Beschlüsse zum Abdruck zu bringen und unserer grossen Befriedigung über den schönen Verlauf der Tagung Ausdruck zu geben. Wir sind der Ueberzeugung, dass die geschlossene Willenskundgebung des Kongresses den Auftakt für eine Aera fruchtbringender Arbeit zum Wohle des Proletariats sein wird.

### Zur 48stundenwoche.

Der Kampf um die 48stundenwoche ist der Kampf der Arbeiterschaft um die Anteilnahme an allen Kulturergenschaften und um den Schutz und die Erhaltung ihres einzigen Besitzes: der Arbeitskraft.

Die 48stundenwoche ist die grösste Errungenschaft der Arbeiter der Industrieländer in der Nachkriegszeit. Diese Errungenschaft wurde bestätigt durch das Uebereinkommen der 1. Arbeitskonferenz in Washington im Oktober-November 1919.

Die Washingtoner Konferenz war einstimmig in der Erkenntnis, dass die 48stundenwoche eine berechtigte Forderung der Arbeiterschaft sei, bedingt durch die immer grösser werdende Mechanisierung der Arbeit, die zum Ausdruck kommt in der Arbeitsteilung und in der Teilarbeit sowie in der Verfeinerung der Arbeitsmethoden, durch die hinwiederum eine Intensität des Arbeitsprozesses eingetreten ist, wie sie keine frühere Epoche kannte.

Insbesondere bedeutet die Arbeit in den modernen Industrie- und Verkehrsgewerben für die Frau schwere Gefährdung der Gesundheit und damit Untergrabung des Familienlebens und Degeneration des Nachwuchses.

Die Konferenz von Washington verlangte die internationale Regelung der Arbeitszeit, um jedem Vorwand der Unternehmer, wegen der Gefährdung der internationalen Konkurrenzfähigkeit die Arbeitszeit nicht verkürzen zu können, die Spitze zu brechen.

Der Kongress stellt fest, dass die schweizerischen Unternehmer und der schweizerische Bundesrat sich der Ratifizierung des Washingtoner Uebereinkommens *widersetzen*, dass sie daher kein Recht haben, ihre heutige Stellungnahme mit der Nichtratifizierung durch *andere* Staaten, die nur dem schlechten Beispiel der Schweiz folgten, zu begründen. Der Bundesrat schrieb in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 29. April 1919 selber: « Der Arbeiter, der die gleiche Rücksicht verdient wie jeder andere Bürger, soll neben der Arbeit auch persönliche Freiheit geniessen. Erst dadurch wird er zu einem vollwertigen Mitglied der staatlichen Gemeinschaft, und erst dadurch bekommt er das Gefühl, dass die Gesamtheit sich um ihn bekümmert. » Und an anderer Stelle: « Diese Betrachtung der Vorgänge im Ausland dürfte genügen, um zu zeigen, dass — vom internationalen Standpunkt beurteilt — die Schweiz mit der Einführung der 48stundenwoche keinen übereilten Schritt tut, im Gegenteil, dass sie sich damit nur in Bahnen bewegt, die andere Länder schon eingeschlagen haben oder die zu betreten sie eben im Begriff sind. Dies festgestellt, fällt einer der Haupteinwände gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit, die Erschwerung des Wettbewerbes unserer Exportindustrie auf dem Weltmarkt, dahin. »

Was der Bundesrat 1919 schrieb, ist heute nicht weniger wahr als vor drei Jahren. Die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland wird durch die Verlängerung der Arbeitszeit nicht verbessert. Die Arbeitszeitverlängerung ist nichts anderes als eine Art Schmutzkonkurrenz, die einem internationalen Wettlauf zur Durchbrechung der 48stundenwoche rufen wird, wodurch dann der vermeintliche Vorteil in ganz kurzer Zeit wieder illusorisch wird.

Der Gewerkschaftskongress ist davon überzeugt, dass es nicht wirtschaftliche Notwendigkeiten sind, die die Unternehmer und mit ihnen den Bundesrat veranlassen, eine Verlängerung der Arbeitszeit zu verlangen. Es ist der Ausfluss einer reaktionären Strömung, die es bedauert, seinerzeit der Arbeiterschaft unter dem

Eindruck der revolutionären Ereignisse überhaupt Zugeständnisse gemacht zu haben, und die bestrebt ist, die erwachende undfordernde Arbeiterschaft wieder in das alte Abhängigkeitsverhältnis der «Herren im Hause» zurückzudrängen.

Die Prophezeiungen vom «Ruin der Industrie» infolge der 48stundenwoche sind schon deshalb nicht ernst zu nehmen, weil die Arbeiterschaft das gleiche Schauspiel schon anlässlich der Einführung des gesetzlichen Elfstundentages im Jahr 1878 erlebte.

Der Kongress stellt weiter fest, dass die gegenwärtige Krise eine Folge des wahnwitzigen Weltkrieges und der daraus hervorgegangenen Friedensverträge und nicht der Verkürzung der Arbeitszeit ist, dass die Arbeiterschaft bisher die Hauptlasten des Krieges auf sich nehmen musste, trotzdem sie für das Kriegsverbrechen keinerlei Verantwortung trifft.

Der Kongress beruft sich darauf, dass alle namhaften Volkswirtschafter und Techniker auf Grund wissenschaftlicher Erhebungen wie tatsächlicher Erfahrungen festgestellt haben, dass bei verkürzter Arbeitszeit unter Anwendung aller technischen Errungenschaften und bei guter Schulung der Arbeitskräfte die Produktion nicht sinkt, sondern steigt. Es ist demgemäß erwiesen, dass eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden mehr als hinreichend ist, um jeglichen Bedarf zu decken.

Mit ganz besonderm Nachdruck muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der heutigen Weltwirtschaftskrise nicht um eine Produktionskrise, sondern um eine Absatzkrise handelt, resultierend aus der allgemeinen Verarmung der Völker.

Der Gewerkschaftskongress gibt seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass eine Wiederherstellung normaler wirtschaftlicher Verhältnisse unmöglich ist, solange nicht eine Revision der Friedensverträge im Sinne der Ausschaltung des Gewaltprinzips stattfindet, wie sie der Gewerkschaftsbund in seinen Anträgen zur Konferenz in Genua verlangt, unter vollkommener Wahrung der Interessen der Arbeiter aller Länder.

Was die Wirkung der Krise im Lande selber betrifft, verweist der Kongress auf die folgenden Tatsachen:

Die mangelnde Prosperität der industriellen und gewerblichen Betriebe hat ihre Ursache nicht in der 48stündigen Arbeitszeit, sondern in der ungenügenden Ausnutzung der Betriebsmittel, da 150,000 Arbeitskräfte ganz oder teilweise brachliegen.

Die Weltwirtschaftskrise selber wird in jedem Land durch die riesige Arbeitslosenarmee verschärft, die infolge ihrer Verdienstlosigkeit auch als Konsument ausscheidet und neue Verdienstlosigkeit bewirkt. In der Schweiz dürfte die Zahl der als Verbraucher Ausgeschalteten weit mehr als eine halbe Million Menschen betragen. Menschen, die Kleider und Schuhe, Nahrung und Obdach benötigen, es sich aber, weil erwerbslos, nicht beschaffen können.

Die Verlängerung der Arbeitszeit wird das Heer der Arbeitslosen weiter mehren und die allgemeine Verelendung verschärfen. Sie ist ein untaugliches Palliativmittel der ungeheuren Schwere des Problems gegenüber.

Die Unternehmer versuchen da und dort, durch Publikation von Abstimmungsresultaten in den Betrieben den Glauben zu erwecken, als wären die Arbeiter für die Verlängerung der Arbeitszeit. Sie verschweigen aber, dass solche Abstimmungen unter dem starken Druck der Androhung von Schliessung des Betriebes oder unerträglichen Lohnreduktionen vorgenommen werden, dem Arbeiter also die Verlängerung der Arbeitszeit für den Moment das kleinere Uebel sein kann.

Es muss jedoch gegen dieses Verfahren der Unternehmer der schärfste Protest erhoben werden.

Nach Würdigung aller Umstände kommt der ausserordentliche Gewerkschaftskongress in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des internationalen Gewerkschaftskongresses in Rom zum Schluss, dass die Änderung des Artikels 41 des eidg. Fabrikgesetzes wie auch jede Änderung der Bestimmungen im Arbeitszeitgesetz für die Verkehrsanstalten völlig unannehmbar ist und mit aller Schärfe bekämpft werden muss.

Die Verlängerung der Arbeitszeit ist nicht geeignet, die Krise zu beheben, sie ist lediglich ein Versuch der Reaktion, eine verlorne Position zurückzugehen.

Der Gewerkschaftskongress bekräftigt die Stellung des ausserordentlichen Kongresses von 1919 zur Arbeitszeitfrage und verlangt nach wie vor die restlose Einführung der 48stundenwoche für alle Arbeiter und Angestellten.

Das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und die Kommission zur Bekämpfung der Arbeitszeitverlängerung werden beauftragt, im Rahmen des vom Gewerkschaftsausschuss aufgestellten Abwehrprogramms alle geeigneten Massnahmen vorzukehren, um diesen verbrecherischen Anschlag auf die grösste Errungenschaft der Gewerkschaften zu Fall zu bringen.

## Resolution

betreffend Erlass eines gesetzlichen Verbotes der Nacharbeit in den Bäckereien.

Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, dass in der Schweiz ein gesetzliches Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien nicht besteht.

In fast allen modernen Kulturstaten ist die Nacharbeit verboten. Wenn in Ländern mit rückständiger Sozialgesetzgebung, zu denen heute leider auch die Schweiz zählt, trotzdem sie sonst gerne als kulturell hochstehend gelten möchte, eine gesetzliches Verbot der Nacharbeit noch nicht besteht, so kann aus dieser beschämenden Tatsache nicht abgeleitet werden, dass ein gesetzliches Verbot der Nacharbeit für die Schweiz keine Notwendigkeit ist.

Für die Beibehaltung des heutigen Zustandes können Gründe volkswirtschaftlicher Natur nicht genannt werden. Ein Interesse an der Beibehaltung haben nur diejenigen Kreise der Bevölkerung, die den Profit höher bewerten als die Gesundheit und die Wohlfahrt ihrer Mitmenschen.

Die Herstellung von Backwaren während der Nacht birgt grosse Gefahren in sich, die besonders bei Auftreten epidemischer Krankheiten zum Verhängnis werden können. Von der Wissenschaft wurde einwandfrei festgestellt, dass eine vollständige Vernichtung der Bakterien durch den Backprozess bei Nacharbeit nicht eintritt.

Die Erhaltung der Gesundheit der Bäckereiarbeiter erfordert ebenfalls gebieterisch die restlose Abschaffung der Nacharbeit. Eine dauernde Missachtung der Naturgesetze, wie sie in der dauernden Nacharbeit zum Ausdruck kommt, muss zu Erkrankungen führen. Frühes Siechtum ist die unausbleibliche Folge.

Von diesen Erwägungen ausgehend, fordert der ausserordentliche Gewerkschaftskongress das Bundeskomitee auf, alle zweckdienlichen Massnahmen, die zum Erlass des gesetzlichen Verbots der Nacharbeit in den Bäckereien geeignet sind, zu unterstützen.

## Zum Lohnabbau.

Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress bestätigt, dass die Arbeiterschaft an der Behauptung der schweizerischen Industrie auf dem Weltmarkt in hohem Masse mitinteressiert ist.

Er lehnt jedoch angesichts der misslichen Existenzbedingungen im allgemeinen wie im besondern in Würdigung des Umstandes, dass die Vorkriegslöhne nur ungenügend waren und während der Zeit der Preissteigerungen niemals eine mit der Teuerung Schritt haltende Lohnerhöhung erfolgt ist, jeden weiteren Lohnabbau ab.

Die Vorbedingung jedes Lohnabbaus wäre ein Preisabbau. Heute ist dieser Preisabbau auf nur wenigen Artikeln und in kaum fühlbarer Weise eingetreten. Der Bundesrat selber befürwortet den Preisabbau, seine Massnahmen bewirken jedoch das Gegenteil.

Die Grenzen werden angeblich aus seuchenpolizeilichen Gründen gegen die Viecheinflur gesperrt.

Die Zölle für eine Reihe wichtiger Lebensmittel und Bedarfsartikel wurden in unerhörter Weise erhöht.

Durch die Kontingentierung der Einfuhr vieler Massenverbrauchsartikel wird der natürliche Preisabbau aufgehalten.

Dem Zwischenhandel werden väterliche Ermahnungen zuteil, sich mit einer «vernünftigen» Gewinnmarge zu begnügen; der Bundesrat tut jedoch nichts, um seinen Ermahnungen bei den Industriellen, Gewerbetreibenden und Händlern Nachdruck zu verschaffen.

Die Wohnungsmieten sind trotz des Sinkens der Löhne so exorbitant hoch wie in keinem Lande der Welt. Trotzdem geschieht gar nichts, um die Banken zur Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses zu veranlassen.

Die Steuerlasten betragen das Vier- bis Fünffache der Vorkriegszeit. Anstatt Entlastung, sind immer noch grössere Lasten zu erwarten. Unter diesen Umständen muss die Arbeiterschaft jedem Lohnabbau den schärfsten Widerstand entgegensetzen.

Trotz diesen tatsächlich bestehenden Verhältnissen gibt der Bundesrat dem Druck der Reaktion nach und versucht, beim untersten Personal des Bundes einen Lohnabbau durchzusetzen, der im krassem Widerspruch zu den Kosten der Lebenshaltung steht und die Existenz dieses Personals direkt in Frage stellt, um auf diese Weise dem weiteren, unbegründeten Lohnabbau in der Privatindustrie die Wege zu ebnen.

Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress versichert alle angeschlossenen Organisationen der Arbeiterschaft der Privatbetriebe und des Staatspersonals, die den Kampf gegen den Lohnabbau zu führen gezwungen sind, seiner moralischen und materiellen Unterstützung.

Er fordert die Mitglieder der Gewerkschaften auf, alle Bestrebungen auf politischem Gebiet, die geeignet sind, eine Verbilligung der Lebenshaltung und eine Entlastung der arbeitenden Klassen herbeizuführen, zu unterstützen. Als geeignet hierzu kämen in Betracht:

1. Oeffnung der Grenzen.
2. Aufhebung der Einfuhrkontingentierung.
3. Herabsetzung der Zölle.
4. Festsetzung einer maximalen Gewinnmarge für Artikel des Lebensbedarfs und Kontrolle derselben und Massnahmen gegen die Vertrustung des Handels.
5. Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses.
6. Herabsetzung der Steuern für die niedern Einkommen.
7. Einführung einer Bundessteuer für die hohen Einkommen und die grossen Vermögen und Vermögensabgabe.
8. Getreidemonopol.

Solange diese Forderungen nicht erfüllt sind, muss jeder weitere Lohnabbau energisch bekämpft werden, weil er für die Masse der Arbeiterschaft Sinken der Konsumentenfähigkeit und damit weiteres Elend bedeutet.

## Zur Arbeitslosenfürsorge, Arbeitslosenversicherung und Subvention der Arbeitslosenkassen.

Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress vom 27. und 28. Mai 1922 in Bern in Würdigung der langandauernden Arbeitslosigkeit, durch die Zehntausende von Familien von allen Subsistenzmitteln entblösst wurden, stellt fest:

Den unablässigen Bemühungen der Arbeiterschaft war es gelungen, die Bundesbehörden zu der Einsicht zu bringen, dass den Opfern der Weltwirtschaftskrise eine ausreichende Unterstützung zuteil werden müsse. Es wurde der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 erlassen, nach dem jeder aus Kriegsfolge Arbeitslose eine tägliche Unterstützung von 60 und 70 Prozent seines vorher verdienten Lohnes zu beanspruchen hatte. Die Revision dieses Beschlusses vom 29. Oktober 1919 brachte neben einigen Verbesserungen bedeutende Verschlechterungen materieller Natur, die durch eine immer kniffliger werdende Interpretationskunst noch verschärft wurde. Den Verbesserungsanträgen der Konferenzen vom 26. Dezember 1920, in Olten, vom 21. August 1921 und vom 19. März 1922, in Neuenburg und Baden, setzte der Bundesrat seine Beschlüsse vom 30. September 1921 und vom 3. März 1922 entgegen, durch die der «Abbau» der Arbeitslosenunterstützung konsequent weitergetrieben wurde.

Der Gewerkschaftskongress verbindet mit dem schärfsten Protest gegen die Behandlung der Arbeitslosenfürsorge durch den Bundesrat wie durch die Bundesversammlung einen Protest gegen die rücksichtslose und unwürdige Behandlung, die viele Kantons- und Gemeindebehörden den Arbeitslosen insbesondere auch den Ausländern angedeihen lassen.

Der Gewerkschaftskongress erhebt ferner den schärfsten Protest gegen die sog. produktive Arbeitslosenfürsorge, mittels der die unterstützungsberechtigten Arbeitslosen genötigt werden, Notstandsarbeiten für Bund, Kanton und Gemeinden für einen Lohn zu verrichten, der nicht höher ist als die ihnen zustehende Unterstützung. Die Arbeitslosen werden damit zur Sklaverei verurteilt. Der Kongress verlangt die sofortige Aufhebung dieser Praxis.

## Resolution für Notstandsarbeit.

Der Gewerkschaftskongress vom 27. und 28. Mai 1922 in Bern stellt fest:

Die den Notstandsarbeitern ausbezahlten Löhne sind meist weit unter der Grenze dessen, was in den entsprechenden Berufen der Baubranche Geltung hat.

Sie gefährden die Arbeitsbedingungen der im Berufe arbeitenden Bauarbeiter wie der übrigen Berufe, weil sie dem Unternehmer als Richtlinie dienen bei der Durchführung eines rücksichtslosen Lohnabbaues, insbesondere begünstigt durch die Praxis der Behörden, die Notstandsarbeiter an die privaten Unternehmer abzuschieben.

Der Kongress protestiert aufs schärfste gegen diese Praktiken und verlangt entschieden die Schaffung eines für das ganze Gebiet der Schweiz gültigen Normalarbeitsvertrages für Notstandsarbeiter unter Mitwirkung der zuständigen Vertreter der Gewerkschaften, wie er vom Gewerkschaftsbund schon längst gefordert wurde.

Angesichts des speziellen Charakters von Notstandsarbeiten sollen solche nur im Interesse und zum Nutzen der Allgemeinheit ausgeführt werden unter Ausschaltung aller Privataufträge.

